

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22.04.1999 folgende

## **Richtlinien der Gemeinde Erlensee für die Förderung der vereinsungebundenen Jugendarbeit**

beschlossen:

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Gemeinde Erlensee fördert vereinsungebundene Jugendarbeit, soweit deren Arbeit im Rahmen der Leitlinien zur Kooperation und Förderung der Jugendarbeit in Erlensee stattfindet. Die Förderung soll die Eigeninitiative unterstützen. Sie soll jedoch nicht bezwecken, dass die Geförderten, von der Gemeinde finanziell abhängig werden. Gefördert werden vereinsungebundene Träger der offenen Jugendarbeit. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

### **2. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen**

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn

- a) der Antragsteller den Leitlinien zur Kooperation und Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Erlensee, die als Anlage dieser Richtlinien beigelegt sind, zustimmt.
- b) ein schriftlicher Antrag auf Bezuschussung gestellt wird, aus dem die Zielvereinbarung der Maßnahme, des Projekts oder Angebotes, die Leistungsbeschreibung und die Kostenrechnung hervorgehen, (Muster lt. Anlage)
- c) die Geförderten gewährleisten, dass der Gemeindevorstand bzw. der zuständige Ausschuss, Einsicht in die Abrechnungsunterlagen nehmen kann.
- d) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Träger förderungswürdiger Vorhaben zumutbare Vor- und Eigenleistungen nachweisen.

Die Anträge sollen jeweils für das nächste Jahr, möglichst bis zum 1. Oktober, an den Gemeindevorstand zur Genehmigung gestellt werden.

Die Jugendaktivitäten der konfessionellen Träger (Fahrten, Zeltlager etc.) sollen ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt vorangemeldet werden.

Diese Angaben sind für die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan erforderlich.

### **3. Arten der Förderung**

#### **3.1 Förderung von offener, konfessionsungebundener Jugendarbeit**

Förderungsfähig sind genehmigte Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten im Bereich Freizeit und Kultur für Kinder und Jugendliche ( z.B. Ferienspielaktionen, Spielmobil, Kinder- und Jugendtheater, Konzerte, Spielfeste, Filmprogramme, Offene Treffs, Freizeitmaßnahmen) Gefördert werden darüber hinaus Beratungs- und Koordinationsangebote für Jugendliche und in der Jugendarbeit Tätige in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen, sowie Angebote zur Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen und Maßnahmen zur Förderung der Ehrenamtlichkeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die im Gemeindehaushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden entsprechend dem Verhältnis der vom jeweiligen freien Träger erbrachten Angebotsstunden in der offenen

## 2.12

Jugendarbeit (genehmigte Angebote) zu allen erbrachten Angebotsstunden der freien Träger in der offenen Jugendarbeit aufgeteilt. Hierzu werden Abschläge in Höhe von insgesamt 40% der zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund der im Vorjahr erfolgten Anmeldungen in Quartalsraten gezahlt.

Für das erste Jahr dieser Förderung erfolgt die Verteilung aufgrund der verbindlich abgestimmten Kinder- und Jugendangebote (Öffnungszeiten und durchschnittl. Teilnehmerzahlen) in den Kinder- und Jugendtreffs.

Die Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit können mit einem Zuschussbetrag zu den ungedeckten Kosten in Höhe von bis zu 75% gefördert werden. Notwendig zur Gewährung der Fördermittel sind die unter Punkt 2 dieser Richtlinien angeführten Angaben (d.h. u.a. aufzuwendenden Personal- und Sachkosten, der Anteil der Eigenmittel und etwaiger weiterer Fremdmittel z.B. Sponsoren, Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln)

## 3.2 Förderung von Jugendfreizeiten und -fahrten

Jugendfreizeiten und -fahrten werden gemäß Vereinsförderungsrichtlinien Punkt 3.2 bezuschusst.

## 4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist jeweils nach Abschluss der Maßnahme innerhalb von sechs Wochen einzureichen.

## 5 Bewilligungsbedingungen

5.1 Die Verwendung der bewilligten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

5.2 Zuviel gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen oder werden mit nachfolgenden Zuschüssen verrechnet, sofern dies nach Vorlage von Verwendungsnachweisen festgestellt wird.

5.3 Bei wahrheitswidrigen Angaben kann der Geförderte für 1 Jahr von der Gewährung gemeindlicher Zuschüsse ausgeschlossen werden.

Bei wahrheitswidrigen Angaben, die erst nach der Bewilligung dem Gemeindevorstand zur Kenntnis gelangen, ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

5.4 Bei öffentlich wirksamen Darstellungen des Trägers (Presseveröffentlichungen, Berichte usw.) ist die Förderung aus Mitteln der Gemeinde Erlensee zu erwähnen.

## 6. Ergänzende Förderungen

Über Maßnahmen und Anträge von Organisationen, die von diesen Richtlinien nicht erfasst werden bzw. die nach diesen Richtlinien nicht entschieden werden können, entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

## 7. Schlussvorschriften

Insgesamt werden Zuschüsse nur im Rahmen der im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel bewilligt. Darüber hinausgehende Anträge werden in die nächsten Haushaltsberatungen übernommen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.1999 in Kraft. Alle bisher gefassten Einzelbeschlüsse werden aufgehoben.